



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des
Landesmeldegesetzes und des Landesstatistikgesetzes**

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes, des Landesmeldegesetzes und des Landesstatistikgesetzes

A. Problem

Bis zum 28.12.2009 ist die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S. 36) – Dienstleistungsrichtlinie (DLRL) umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist die Verbesserung des EG-Binnenmarktes für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. Dafür sollen Dienstleisterinnen und Dienstleister künftig sämtliche zur Aufnahme einer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Verfahren und Formalitäten sowie die Beantragung der für die Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit erforderlichen Genehmigungen über eine aus ihrer Sicht einheitliche Stelle („einheitlicher Ansprechpartner“) abwickeln können. Die Verfahren müssen zudem sowohl über die einheitliche Stelle als auch bei den zuständigen Behörden auf Wunsch der Dienstleisterin oder des Dienstleisters elektronisch abzuwickeln sein. Weitere verfahrensrechtliche Anforderungen sind die Einführung umfangreicher Informationspflichten, festgelegter Entscheidungsfristen und von Genehmigungsfiktionen.

Der Bund hat die verfahrensrechtlichen Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie gemeinsam mit den Ländern erarbeitet und durch das Vierte Gesetz zur Änderung verwahrungsverfahrensrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418) bereits umgesetzt.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf passt die allgemeinen verwahrungsverfahrensrechtlichen Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie an die Neuregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes an und übernimmt sie in das Landesverwaltungsgesetz.

Die verfahrensrechtlichen Verbesserungen sollen auch für Inlandssachverhalte, auf die die Dienstleistungsrichtlinie keine Anwendung findet, gelten und prinzipiell für alle Verwaltungsverfahren für anwendbar erklärt werden können. Die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie wird zum Anlass genommen, durch eine maßvolle und zugleich zukunftsweisende Anpassung des Landesverwaltungsgesetzes die Leistungen

der Verwaltung für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft deutlich zu verbessern.

Soweit wie möglich werden die verfahrensrechtlichen Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie im Landesverwaltungsgesetz geregelt, um das Fachrecht des Landes zu entlasten und eine Rechtszersplitterung durch umfangreiche Regelungen in einer Vielzahl von Fachgesetzen zu vermeiden. Nicht verallgemeinerungsfähige Vorgaben – etwa die fachspezifische Festlegung von Entscheidungsfristen für die zuständigen Behörden - bleiben dagegen der Regelung im Fachrecht vorbehalten.

Es wird eine neue besondere Verfahrensart („Verfahren über eine einheitliche Stelle“) an Stelle der bisherigen Vorschriften über die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren eingeführt, von denen einzelne in den allgemeinen Teil des Gesetzes übernommen werden. Das „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ ermöglicht zum einen, die Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie an die Verfahrensabwicklung über einen „einheitlichen Ansprechpartner“ und weitere verfahrensrechtliche Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen. Es kann aber darüber hinaus grundsätzlich für alle Verwaltungsverfahren, also auch im Verhältnis Bürgerinnen und Bürger - Verwaltung, angewandt werden. Das Verfahren muss – ähnlich wie beim Planfeststellungsverfahren - durch Rechtsvorschrift angeordnet werden. Mit der gewählten Regelungstechnik werden dessen verfahrensrechtliche Regelungen für verbindlich erklärt, die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle selbst dagegen bleibt optional.

Es werden allgemeine Regelungen über die Genehmigungsfiktion eingeführt, deren Geltung ebenfalls durch gesonderte Rechtsvorschrift angeordnet werden muss.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf zustellungsrechtliche Änderungen, deren Grundlagen ebenfalls in der EG-Dienstleistungsrichtlinie zu finden sind, sowie weitere, davon unabhängige Änderungen des Landesverwaltungsgesetzes, des Landesmeldegesetzes und des Landesstatistikgesetzes.

C. Alternativen

Eine Regelung der verwaltungsverfahrensrechtlichen Anforderungen aus der Dienst-

leistungsrichtlinie im jeweiligen Fachrecht hätte erhebliche Nachteile: Zum einen wäre der Regelungsaufwand um ein Vielfaches höher. Zum anderen bestünde die Gefahr, dass die Vorgaben der Richtlinie uneinheitlich umgesetzt werden und zumindest eine Vielzahl im Detail von einander abweichender Regelungen in den betroffenen Rechtsgebieten entstünde. Das Verfahrensrecht würde unnötig zersplittert und für die Rechtsanwender unüberschaubar. Ein solches Regelungsmodell widerspräche auch der bisher in Bund und Ländern praktizierten Konzentration verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften in den jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetzen (Vermeidung von Sonderverfahrensrecht).

Eine auf grenzüberschreitende Sachverhalte beschränkte Umsetzung würde zu einer Spaltung des Verwaltungsverfahrensrechts führen. Sie hätte zudem eine erhebliche Inländerbenachteiligung zur Folge. Dienstleisterinnen und Dienstleister aus anderen EG- und EFTA-Staaten, die ihre Leistungen in Schleswig-Holstein anbieten wollen, kämen in den Genuss der Verfahrenserleichterungen, die Dienstleisterinnen und Dienstleistern innerhalb Deutschlands vorenthalten blieben.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Aufgrund des Gesetzentwurfes selbst entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte

2. Verwaltungsaufwand

Der Gesetzentwurf stellt der Verwaltung lediglich zusätzliche verfahrensrechtliche Instrumente zur Verfügung, deren Anwendung aber der gesonderten Anordnung durch Rechtsvorschrift bedarf. Erst durch diese auf der Grundlage des Gesetzes zu erlassenden Vorschriften wird ggf. zusätzlicher Vollzugsaufwand verursacht.

Neue Informationspflichten für die Verwaltung werden mit der europarechtlich bedingten Änderung von § 83 a LVwG eingeführt: Die bislang nach § 138 c Abs. 2 LVwG nur in Bezug auf Genehmigungsverfahren für wirtschaftliche Unternehmungen geltenden Auskunfts- und Beratungspflichten hinsichtlich beizubringender Unterlagen und Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung gelten künftig für alle Verwaltungs-

verfahren. Dasselbe gilt für die Mitteilung der zu erwartenden Verfahrensdauer und die Prüfung der Vollständigkeit eingereicherter Unterlagen. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, gilt diese Pflicht nur, soweit die Prüfung und Mitteilung der Verfahrensbeschleunigung dient.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Kosten für die Wirtschaft entstehen nicht. Vielmehr schafft der Gesetzentwurf eine Vielzahl von Verfahrenserleichterungen für die private Wirtschaft.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Mit Schreiben vom 27. Januar 2009 hat der Innenminister den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages über den Gesetzentwurf unterrichtet.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium

Entwurf für ein**Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes¹ und des Landesmeldegesetzes**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 693, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach den Angaben zu § 111 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 111 a Genehmigungsfiktion“.

b) Die Angaben zu Zweiter Teil Abschnitt II Unterabschnitt 1 a werden durch folgende Angaben ersetzt:

„Unterabschnitt 1 a

¹ Dieses Gesetz dient insbesondere der Umsetzung verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 376 S. 36).

Verfahren über eine einheitliche Stelle

- § 138 a Anwendbarkeit
- § 138 b Verfahren
- § 138 c Informationspflichten
- § 138 d Gegenseitige Unterstützung
- § 138 e Elektronisches Verfahren“.

2. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Landtagspräsidentin oder der Landtagspräsident und die Präsidentin oder der Präsident des Landesverfassungsgerichtes öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, sind auch sie oberste Landesbehörden.“

3. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), geändert durch Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1000), Rechtsdienstleistungen erbringen.“

b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.“

4. § 83 a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit der zukünftig antragstellenden Person, welche Nachweise und Unterlagen von ihr zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie der antragstellenden Person nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.“

5. § 110 Abs. 2 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben.

Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben.“

6. Nach § 111 wird folgender § 111 a eingefügt:

„§ 111 a

Genehmigungsfiktion

(1) Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer für die Entscheidung festgelegten Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion), wenn dies durch Rechtsvorschrift angeordnet und der Antrag hinreichend bestimmt ist. Die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.

(2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 beträgt drei Monate, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

(3) Auf Verlangen ist derjenigen Person, der der Verwaltungsakt nach § 110 Abs.

1 hätte bekannt gegeben werden müssen, der Eintritt der Genehmigungsfiktion schriftlich zu bescheinigen.“

7. In § 136 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

8. Im Zweiten Teil Abschnitt II erhält Unterabschnitt 1 a folgende Fassung:

**„Unterabschnitt 1 a
Verfahren über eine einheitliche Stelle**

§ 138 a
Anwendbarkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden kann, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes.

(2) Der zuständigen Behörde obliegen die Pflichten aus § 138 b Abs. 3, 4 und 6, § 138 c Abs. 2 und § 138 e auch dann, wenn sich die antragstellende oder anzeigepflichtige Person unmittelbar an die zuständige Behörde wendet.

§ 138 b
Verfahren

(1) Die einheitliche Stelle nimmt Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen entgegen und leitet sie unverzüglich an die zuständigen Behörden weiter.

(2) Anzeigen, Anträge, Willenserklärungen und Unterlagen gelten am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. Fristen werden mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.

(3) Soll durch die Anzeige, den Antrag oder die Abgabe einer Willenserklärung eine Frist in Lauf gesetzt werden, innerhalb derer die zuständige Behörde tätig werden muss, stellt die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung aus. In der Empfangsbestätigung ist das Datum des Eingangs bei der einheitlichen Stelle mitzuteilen und auf die Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs und auf eine an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge sowie auf die verfügbaren Rechtsbehelfe hinzuweisen.

(4) Ist die Anzeige oder der Antrag unvollständig, teilt die zuständige Behörde unverzüglich mit, welche Unterlagen nachzureichen sind. Die Mitteilung enthält den Hinweis, dass der Lauf der Frist nach Absatz 3 erst mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnt. Das Datum des Eingangs der nachgereichten Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist mitzuteilen.

(5) Soweit die einheitliche Stelle zur Verfahrensabwicklung in Anspruch genommen wird, sollen Mitteilungen der zuständigen Behörde an die antragstellende oder anzeigepflichtige Person über sie weitergegeben werden. Verwaltungsakte werden auf Verlangen derjenigen Person, an die sich der Verwaltungsakt richtet, von der zuständigen Behörde unmittelbar bekannt gegeben.

(6) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der durch die Post in das Ausland übermittelt wird, gilt einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. § 110 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Von der antragstellenden oder anzeigepflichtigen Person kann nicht nach § 79 a verlangt werden, eine Empfangsbevollmächtigte oder einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen.

§ 138 c

Informationspflichten

(1) Die einheitliche Stelle erteilt auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften, die zuständigen Behörden, den Zugang zu den öffentlichen Registern und Datenbanken, die zustehenden Verfahrensrechte und

die Einrichtungen, die die antragstellende oder anzeigepflichtige Person bei der Aufnahme oder Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützen. Sie teilt unverzüglich mit, wenn eine Anfrage zu unbestimmt ist.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen auf Anfrage unverzüglich Auskunft über die maßgeblichen Vorschriften und deren gewöhnliche Auslegung. Nach § 83 a erforderliche Anregungen und Auskünfte werden unverzüglich gegeben.

§ 138 d

Gegenseitige Unterstützung

Die einheitliche Stelle und die zuständigen Behörden wirken gemeinsam auf eine ordnungsgemäße und zügige Verfahrensabwicklung hin; die Pflicht zur Unterstützung besteht auch gegenüber einheitlichen Stellen oder sonstigen Behörden des Bundes oder anderer Länder. Die zuständigen Behörden stellen der einheitlichen Stelle insbesondere die erforderlichen Informationen zum Verfahrensstand zur Verfügung.

§ 138 e

Elektronisches Verfahren

Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen in elektronischer Form abgewickelt. § 52 a Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 bleibt unberührt.“

9. In § 147 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„§ 150 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“

10. § 150 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Absatzes 4 elektronisch zugestellt werden, soweit die Empfängerin oder der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet; es ist elektronisch zuzustellen, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen der Empfängerin oder des Empfängers in elektronischer Form abgewickelt wird. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.“

c) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Bei der elektronischen Zustellung ist die Übermittlung mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ einzuleiten. Die Übermittlung muss die absendende Behörde, den Namen und die Anschrift der Zustellungsadressatin oder des Zustellungsadressaten sowie den Namen der oder des Bediensteten erkennen lassen, die oder der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(7) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 4 und 5 genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde durch die Post oder elektronisch zurückzusenden ist. Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 Halbsatz 2 am dritten Tag nach der Absendung an den von der Empfängerin oder dem Empfänger hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekanntnis nach Satz 1 zugeht. Satz 2 gilt nicht, wenn die Empfängerin oder der Empfänger glaubhaft macht, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Die Empfängerin oder der Empfänger ist in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 Halbsatz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolge nach Satz 2 zu belehren. Zum Nachweis der Zustellung ist von der absendenden Behörde in den Akten zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt und an welchen Zugang das Dokument gesendet wurde. Die Empfängerin oder der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach

Satz 2 zu benachrichtigen.“

11. § 154 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Nachweis der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 4 richtet sich nach § 150 Abs. 7 Satz 1 bis 3 und 5.“

12. In § 195 a Abs. 5 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

13. In § 281 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 84 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

14. § 294 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

“(2) Die Versteigerung kann auch über eine Internetseite eines Trägers der öffentlichen Verwaltung erfolgen. Der Zuschlag gilt in diesem Fall gegenüber der Person als erteilt, die am Ende des Versteigerungszeitraumes das höchste Gebot abgegeben hat. Als Zahlung nach Absatz 1 Satz 3 gilt auch der Eingang des Erlöses auf dem Konto der Vollstreckungsbehörde. Die §§ 272 und 293 Abs. 2 sind nicht anzuwenden.“

15. In § 305 wird folgender Absatz 3 angefügt:

“(3) Sind nach dem Leistungsbescheid wiederkehrende Leistungen zu erbringen, kann eine Forderung im Sinne des Absatzes 1 zugleich mit der Pfändung wegen einer fälligen Leistung auch wegen künftig fällig werdender Leistungen gepfändet werden. Insoweit wird die Pfändung jeweils am Tag nach der Fälligkeit der Leis-

tung wirksam und bedarf keiner vorausgehenden Mahnung.“

16. In § 310 wird folgender Satz angefügt:

“Erfolgt die Vollstreckung wegen eines Zwangsgeldes, Bußgeldes, Ordnungsgeldes oder einer Nutzungsentschädigung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, kann die Vollstreckungsbehörde den pfändbaren Teil des Arbeitseinkommens ohne Rücksicht auf die in § 850 c der Zivilprozessordnung vorgesehenen Beschränkungen bestimmen; der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner ist so viel zu belassen, wie sie oder er für ihren oder seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung laufender gesetzlicher Unterhaltspflichten bedarf.“

17. § 315 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz wird die Angabe „§ 921 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 128 Abs. 4“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

“(2) Die Vollstreckungsbehörde kann den Arrest anstelle des Amtsgerichts anordnen; Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Die Arrestanordnung ist zuzustellen. Ihre Vollziehung ist unzulässig, wenn seit dem Tag der Zustellung ein Monat verstrichen ist.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§§ 930“ wird die Angabe „bis 932“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Landesmeldegesetzes

Das Landesmeldegesetz in der Fassung vom 24. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Absatz 1 Satz 6 kann eine Datenabfrage auch ohne Kenntnis konkreter Identifikationsmerkmale von Personen erfolgen, soweit dies zur Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung im Einzelfall erforderlich ist.“

2. § 27 Abs. 8 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. soweit die Einsicht in ein Personenstandsregister nach den §§ 63 und 64 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,“.

Artikel 3

Änderung des Landesstatistikgesetzes

Das Landesstatistikgesetz vom 8. März 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 wird jeweils die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 4 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 19 Abs. 2 wird die Angabe „10.000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5000 Euro“ ersetzt.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.
Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Lothar Hay
Innenminister

Begründung

Artikel 1

Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

I. Allgemeines

1. Ausgangslage

1.1 Einzelpersonen und Unternehmen sehen sich mit einer Vielzahl von Vorschriften, erforderlichen Verfahren und Formalitäten und einer Vielzahl verschiedener Behörden konfrontiert, die die Entfaltung zahlreicher Aktivitäten oder Vorhaben regeln und einschränken. Zwar gibt es in vielen Bereichen bereits Serviceeinrichtungen, die den Zugang zur Verwaltung erleichtern sollen, in dem sie Orientierungshilfen geben und zum Teil auch Verfahren bündeln. Derartige Angebote gibt es sowohl für typische Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern als auch zur Unterstützung von Unternehmensgründungen. Sie sind in aller Regel aber freiwillige Angebote. Ein gesetzlich geregeltes Verfahren, das einen Anspruch auf Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle und umfassende Information zu einschlägigen Vorschriften, Verfahren und den dafür zuständigen Behörden gewährt, gibt es bislang nicht. Nach geltendem Verfahrensrecht ist es Sache der einzelnen Person oder des Unternehmens, sich selbst unmittelbar an die zuständigen Behörden zu wenden. Beratungs- und Auskunftspflichten sind in der Regel beschränkt auf den jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Behörden. Insbesondere für ausländische Unternehmerinnen oder Unternehmer, die mit dem deutschen Rechts- und Verwaltungssystem nicht vertraut sind, kann diese Situation ein Hemmnis darstellen, sich in Deutschland bzw. in Schleswig-Holstein wirtschaftlich zu betätigen.

Die elektronische Kommunikation ist in der Wirtschaft und auch im privaten Bereich zur Selbstverständlichkeit geworden. Das Verwaltungsverfahrensrecht des Landes regelt bereits die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine elektronische Kommunikation mit der Verwaltung. Sie setzt bei beiden Kommunikationspartnern eine freiwillige

lige Zugangseröffnung voraus. Die Verwaltung ist bislang in der Regel nicht verpflichtet, den Zugang für die elektronische Kommunikation zu eröffnen oder ein Verfahren elektronisch abzuwickeln.

Für einige Genehmigungsverfahren sieht das Fachrecht auf Bundesebene sowie auf Landesebene die Geltung einer Genehmigungsfiktion nach Ablauf einer festgelegten Entscheidungsfrist vor. Weder das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes noch das Landesverwaltungsgesetz (LVwG) enthalten bisher eine ausdrückliche Regelung zur Genehmigungsfiktion.

1.2 Die mit der Änderung des Landesverwaltungsgesetzes von 2001 bezweckte Signal- und Anstoßwirkung der Regelungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (§§ 138 a ff.) ist erreicht worden. Einzelne dieser Regelungen können verallgemeinert werden, im Übrigen kann an ihre Stelle ein neues, weiter reichendes Verfahrensmodell treten.

1.3 Das Verwaltungsverfahrenrecht regeln Bund und Länder grundsätzlich für ihre eigenen Behörden selbst. Von erheblicher Bedeutung ist dabei allerdings die Wahrung des Gleichklangs der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder (Simultangesetzgebung). Im Zusammenhang mit den für Bund und Länder gleichermaßen geltenden Umsetzungspflichten aus der Dienstleistungsrichtlinie zeigt sich die Notwendigkeit einer einheitlichen Anpassung besonders deutlich.

Nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist die Übereinstimmung im Wortlaut zudem Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte.

Der Gesetzentwurf basiert deshalb auf einer zwischen Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Grundlage, die einheitlich umgesetzt werden soll.

Der Bund hat die verfahrensrechtlichen Anforderungen der Dienstleistungsrichtlinie durch das Vierte Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418) umgesetzt.

2. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

2.1 Verfahrensrechtliche Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie

Im Mittelpunkt des Änderungsgesetzes steht die verfahrensrechtliche Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 (EG-Dienstleistungsrichtlinie - EG-DLRL), die die Mitgliedstaaten bis spätestens Ende 2009 verpflichtet, für grenzüberschreitende Sachverhalte und innerhalb ihres sachlichen Anwendungsbereichs die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle sowie eine elektronischen Verfahrensabwicklung zu ermöglichen. Darüberhinaus sind umfassende Informationspflichten der Verwaltung einzuführen und werden weitere verfahrensrechtliche Anforderungen gestellt.

Die Pflicht zur Umsetzung verfahrensrechtlicher Vorgaben der EG-Dienstleistungsrichtlinie wird zum Anlass genommen, neue Verfahrensinstrumente in das Landesverwaltungsgesetz aufzunehmen und Verbesserungen einzuführen, die über den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie hinaus zur Verfügung stehen sollen. Es werden das „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ als neue besondere Verfahrensart und Regelungen über die Genehmigungsfiktion eingeführt, die nach Anordnung durch Rechtsvorschrift anzuwenden sind. Dabei handelt es sich um Regelungskonzepte, die durch einfache Verweisung im Fachrecht angewandt werden können. Abweichende oder ergänzende Regelungen können auf das unbedingt Erforderliche beschränkt bleiben, die Durchsetzung eines möglichst einheitlichen Verwaltungsrechts wird gestärkt.

2.2. Die wesentlichen Änderungen im Überblick

a) Einführung einer neuen besonderen Verfahrensart „Verfahren über eine einheitliche Stelle“

Das Verfahrensmodell „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ hat zwei Aspekte: Zum einen regelt es die Abwicklung eines oder mehrerer Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle, die insoweit als Mittler zwischen antragstellender Person und

den eigentlich zuständigen Behörden auftritt. Zum anderen werden Verfahrensvorschriften eingeführt, die unabhängig von der – freiwilligen – Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle gelten, also auch wenn alle betroffenen Verfahren ausschließlich von den zuständigen Behörden durchgeführt werden.

Die einheitliche Stelle hat die Funktion eines unterstützenden Verfahrensmittlers zwischen antragstellender Person und zuständiger Behörde. Sie entspricht damit den Anforderungen der EG-Dienstleistungsrichtlinie an einen einheitlichen Ansprechpartner. Anders als etwa das Planfeststellungsverfahren entfaltet das Verfahren über eine einheitliche Stelle aber weder eine Konzentrations- noch eine Integrationswirkung. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der im Zusammenhang mit einem bestimmten Vorhaben beteiligten Behörden bleiben unberührt. Die Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle ist nicht zwingend, sondern erfolgt, wenn und soweit dies von der antragstellenden Person gewünscht wird.

Die einheitliche Stelle hat darüber hinaus besondere Informationspflichten zu erfüllen, um einen frühzeitigen Überblick über alle für ein Vorhaben einschlägigen Vorschriften und Verfahren und die dafür zuständigen Behörden zu ermöglichen. Diesen Behörden selbst werden für ihren Zuständigkeitsbereich weitergehende Informationspflichten bezüglich des von ihnen anzuwendenden Rechts auferlegt.

Bestimmte verfahrensrechtliche Anforderungen müssen auch erfüllt werden, wenn das Verfahren nicht über die einheitliche Stelle abgewickelt wird. Dies wird dadurch sichergestellt, dass diese Regelungen zwar Bestandteil des Verfahrensmodells sind, aber auch ohne Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle gelten. Es handelt sich vor allem um die Gewährleistung einer elektronischen Verfahrensabwicklung und die Erfüllung von Informationspflichten durch die Verwaltung.

b) Einführung von Regelungen über die Genehmigungsfiktion

Die Dienstleistungsrichtlinie schreibt nicht nur die Einführung vorab festgelegter Entscheidungsfristen für die Verwaltung vor. Nach Ablauf dieser Fristen soll darüber hinaus grundsätzlich eine Genehmigungsfiktion gelten, soweit nicht aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses Ausnahmen gerechtfertigt sind. In einzelnen Fachgesetzen wie zum Beispiel der Landesbauordnung (§ 75 Abs. 11), dem Landesnaturschutzgesetz (§ 13 Abs. 4) oder dem Landeswassergesetz (§§ 78 Abs. 5, 84 Abs. 2) ist das Institut der Genehmigungsfiktion seit längerem anerkannt. Das

Landesverwaltungsgesetz enthält bislang aber keine ausdrücklichen Regelungen zur Genehmigungsfiktion. Der Gesetzentwurf sieht allgemeine Grundsätze zur Genehmigungsfiktion im Landesverwaltungsgesetz vor. Diese gelten, wenn fachgesetzlich die Genehmigungsfiktion angeordnet und soweit dort nichts Abweichendes geregelt ist. Die sachgerechte Bestimmung der von der Dienstleistungsrichtlinie geforderten, vorab festgelegten Bearbeitungszeiten kann nicht allgemein erfolgen, sondern bleibt dem Fachrecht vorbehalten.

c) Geltung

Das neue Verfahrensmodell und die Regelungen zur Genehmigungsfiktion gelten nur, soweit dies durch Rechtsvorschrift (Gesetz, Verordnung, Satzung) angeordnet wird. Neben der mit diesem Gesetz verfolgten Anpassung des Landesverwaltungsgesetzes müssen somit entsprechende landes- oder kommunalrechtliche Regelungen entweder im einschlägigen Fachrecht oder in Ausführungsgesetzen aufgenommen werden. Für den Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie ist dies zwingend, darüber hinaus kann die Anordnung nach Zweckmäßigkeitserwägungen erfolgen. Die Dienstleistungsrichtlinie schreibt eine umfassende Überprüfung und ggf. Anpassung des Normenbestandes in Bezug auf die von ihr vorgegebenen – auch materiellrechtlichen – Bestimmungen innerhalb der Umsetzungsfrist vor. Da im Rahmen dieser Überprüfung für jedes Genehmigungsverfahren zu entscheiden ist, ob es dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfällt, werden zugleich die fachrechtlichen Normen identifiziert, in denen die beschriebene Anordnung des Verfahrens über eine einheitliche Stelle aufzunehmen ist.

d. Die §§ 147, 150 und 154 enthalten die erforderliche Anpassung des Zustellungsrechts an Artikel 8 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie. Für den Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie schreibt Art. 8 Abs. 1 EG-DLR vor, eine vollständige elektronische Verfahrensabwicklung zu ermöglichen. Dieser Vorgabe werden die geltenden Zustellungs Vorschriften des LVwG nicht hinreichend gerecht, da der Nachweis der Zustellung elektronischer Dokumente an die Rücksendung einer Empfangsbestätigung durch die Empfängerin oder den Empfänger geknüpft ist. Dadurch hängt die Möglichkeit der Behörde, den Zugang eines Dokuments zu beweisen, von deren Mitwirkung ab. Um künftig bei der Zustellung auf elektronischem Wege eine Beweis-

führung über den Zugang der Erklärung ohne Mitwirkung der Empfängerin oder des Empfängers zu ermöglichen, sieht die Gesetzesänderung eine Zustellungsfiktion vor, wenn sie oder er eine elektronische Verfahrensabwicklung verlangt, aber die Mitwirkung daran verweigert. Für die Fälle, in denen ein Zugang nicht oder verspätet erfolgt, lässt die Regelung im Hinblick auf die Beweisnot der Empfängerin oder des Empfängers eine Glaubhaftmachung dieser Umstände genügen, die - gegenüber einem vollen Beweis - an geringere Anforderungen geknüpft wird.

Die beabsichtigte Verbesserung der rechtsverbindlichen elektronischen Zustellung knüpft an die heute bestehenden technischen Möglichkeiten der Kommunikation mit E- Mails an: Die herkömmliche elektronische Versendung von Dokumenten durch E-Mail ist unsicher. E-Mails kann man mit wenig Aufwand auf dem Weg abfangen, wie Postkarten mitlesen und in ihrem Inhalt verändern, ohne dass dies für den Adressaten der E-Mail feststellbar ist. Insoweit ist davon auszugehen, dass bei der elektronischen Versendung von Dokumenten ein gegenüber der herkömmlichen postalischen Versendung wesentlich erhöhtes Transportrisiko für die Beteiligten besteht.

2.3 Sonstige Änderungen des LVwG

Über die verfahrensrechtliche Umsetzung der EG-DLRL hinaus enthält der Gesetzesentwurf eine Änderung, die die Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesverfassungsgerichtes im Behördenaufbau des Landes festlegt.

Im polizeirechtlichen Teil des LVwG erfolgt eine redaktionelle Korrektur.

Schließlich enthält Artikel 1 Ergänzungen zu den vollstreckungsrechtlichen Bestimmungen, die den sich ändernden Lebenssachverhalten angepasst und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung fortentwickelt werden. Dies dient sowohl der Kostenbegrenzung als auch der Beschleunigung des Verfahrens. Beides liegt im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten. Die im Gesetzesentwurf angesprochenen Änderungen gehen in erster Linie auf Hinweise aus der Praxis, insbesondere der kommunalen Ebene, zurück. Sie folgen überwiegend dem Beispiel anderer Länder.

Artikel 2

Änderung des Landesmeldegesetzes

Die neue Regelung setzt ein datenschutzrechtliches Erfordernis um. Im Einzelfall soll ein elektronischer Datenabruf durch die Polizei ohne vorhergehende Identifizierung möglich sein, wie es bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit bislang bei der konventionellen schriftlichen Datenübermittlung schon der Fall ist.

Artikel 3

Änderung des Landesstatistikgesetzes

Im Landesstatistikgesetz erfolgen redaktionelle Anpassungen.

II. Einzelbegründung

Artikel 1 (Änderung des Landesverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht LVwG)

Bei der Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 (§ 111 a) und Nummer 8 (§§ 138 a bis 138 e).

Zu Nummer 2 (§ 5)

Durch die Ergänzung des § 5 Abs. 1 wird die Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesverfassungsgerichts im Behördenaufbau des Landes als oberste Landesbehörde festgelegt. Die Präsidentin oder der Präsident des Landesverfassungsgerichts ist Behörde im Sinne von § 3 Abs. 2, weil sie oder er organisatorisch

selbständig ist und öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten ausübt, die in der Geschäftsordnung des Landesverfassungsgerichtes vom 1. Mai 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 217) beschrieben sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Außenvertretung des Gerichts, die Führung der Verwaltung, Zustellungen, Ladungen oder Terminfestlegungen.

§ 2 Landesverfassungsgerichtsgesetz vom 10. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) regelt, dass das Gericht gegenüber allen übrigen Verfassungsorganen selbständig und unabhängig ist. Soweit die Präsidentin oder der Präsident des Landesverfassungsgerichtes öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten ausübt, ist die Stellung als oberste Landesbehörde nach § 5 somit zwingende Folge.

Zu Nummer 3 (§ 79)

Zu Absatz 5

Die Änderung dient der Anpassung an das mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz des Bundes (RDG) neu geregelte Recht der Erbringung von Rechtsdienstleistungen. Das RDG verwendet nicht mehr den Begriff der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, sondern spricht von der Erbringung von Rechtsdienstleistungen. Dabei wird die Rechtsdienstleistung als jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, die eine rechtliche Prüfung erfordert, definiert. Zum anderen stellt das RDG für die Frage der Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen nicht mehr auf die geschäftsmäßige Besorgung der Rechtsangelegenheiten ab.

Zu Absatz 6

Mit der Regelung sollen Wertungswidersprüche zwischen dem Verwaltungsverfahren und dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren verhindert werden. Zu dem nach § 67 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vertretungsbefugten Personenkreis gehören nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VwGO auch die Beschäftigten eines Beteiligten sowie nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VwGO auch Familienangehörige. Diese Personen können vom Gericht nach § 67 Abs. 3 Satz 3 VwGO zurückgewiesen werden, wenn sie zu sachgerechtem Vortrag nicht in der Lage sind. Bei den in § 67 Abs. 2

Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung Berechtigten besteht diese Möglichkeit dagegen nicht. Bei der Anpassung von § 79 Abs. 6 soll sichergestellt werden, dass im Verwaltungsverfahren nicht Personen mangels individueller Eignung vom Vortrag zurückgewiesen werden können, die uneingeschränkt zur Vertretung vor dem Verwaltungsgericht berechtigt wären.

Zu Nummer 4 (§ 83 a)

Mit der Ergänzung der bestehenden allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflicht werden bewährte Regelungen aus den Vorschriften über die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren nach den bisherigen §§ 138 a - 138 e in die allgemeinen Vorschriften übernommen. Die allgemeine Beratungs- und Auskunftspflicht nach § 83 a besteht nur innerhalb der sachlichen Zuständigkeit der Behörde. Sie gilt somit auch für die einheitliche Stelle im Sinne von § 138 a im Rahmen der ihr – etwa durch das Fachrecht - zugewiesenen zusätzlichen Aufgaben und Befugnisse. Die Pflicht zur Auskunft und Beratung im Rahmen von § 83 a beschränkt sich nicht im engen Sinne des § 74 auf Verwaltungsverfahren, die auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abzielen, sondern gilt zumindest entsprechend auch in Bezug auf andere Verfahren und Formalitäten – etwa bei reinen Anzeigeverfahren. Über die Pflichten nach § 83 a hinaus hat die einheitliche Stelle die Informationspflichten nach § 138 c Abs. 1 zu erfüllen.

Die bisherige Regelung bleibt in Absatz 1 erhalten. Angefügt wird ein Absatz 2, der die wesentlichen Regelungen des bisherigen § 138 c übernimmt. Der 2001 in das LVwG (GVOBl. Schl.-H. S. 81) eingeführte § 138 c enthielt Ergänzungen zur allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflicht nach § 83 a, die jedoch beschränkt waren auf Genehmigungsverfahren für wirtschaftliche Unternehmungen. Die dort geregelten Beratungspflichten bereits vor Beginn des Verwaltungsverfahrens nach § 74, die Mitteilungspflicht hinsichtlich der Vollständigkeit von Angaben und Unterlagen sowie die Auskunftspflicht bezüglich der zu erwartenden Verfahrensdauer haben sich in der Praxis bewährt. Sie dienen der Verfahrensbeschleunigung, fördern die Transparenz des Verfahrens für die Antragstellenden und geben damit mehr Planungssicherheit.

Die Regelungen sollen deshalb nicht nur für den bisherigen Anwendungsbereich erhalten bleiben, sondern allgemein für Antragsverfahren gelten.

Die bisher in § 138 b ebenfalls nur für Genehmigungsverfahren für wirtschaftliche Unternehmungen ausdrücklich geregelte Beschleunigungsaufforderung wird bereits von der allgemeinen Verpflichtung zur zügigen Durchführung von Verwaltungsverfahren in § 75 Satz 2 erfasst. Hieraus folgt auch die Verpflichtung der Behörde, soweit möglich und geboten, Instrumente der Verfahrensbeschleunigung wie etwa das Sternverfahren oder die Antragskonferenz anzuwenden. § 83 a Abs. 2 Satz 1 fordert die Verwaltung nunmehr ausdrücklich dazu auf, im Rahmen der Beratungspflicht in allen Antragsverfahren auf Beschleunigungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Die Mitteilungspflichten in Absatz 2 Satz 2 sind anders als im bisherigen § 138 c Abs. 3 als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Die Verpflichtung gilt nicht mehr nur für in der Regel komplexere und zeitintensivere Genehmigungsverfahren für wirtschaftliche Unternehmungen, sondern allgemein und damit auch für einfachere Verfahren. Deshalb muss ein Entscheidungsspielraum eröffnet werden, um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. So erübrigt sich etwa die Auskunft über die Verfahrensdauer im Einzelfall, wenn in der Angelegenheit sogleich entschieden werden kann.

Die Vollständigkeitsprüfung und die Mitteilung dazu sollen der Verfahrensbeschleunigung und damit auch der Einfachheit und Zweckmäßigkeit im Sinne von § 75 Satz 2 dienen. Sind sie nicht geeignet, das Verfahren zu beschleunigen, kann darauf verzichtet werden. Das gilt zum Beispiel für Verwaltungsverfahren, die durch eine mündliche Anhörung der Antragstellenden geprägt sind oder für komplexe Verwaltungsverfahren, bei denen Angaben und Antragsunterlagen nicht vorher abstrakt bestimmt sind.

Zu Nummer 5 (§ 110)

Bislang enthält die Vorschrift nur Regelungen über den Zeitpunkt der Bekanntgabe bei einer Übermittlung im Inland, wobei zwischen Übermittlung per Post und elektro-

nischer Übermittlung unterschieden wird. Die bereits für die elektronische Übermittlung im Inland geltende Zugangsfiktion mit einer Drei-Tages-Frist wird ausgedehnt auf Übermittlungen in das Ausland. Bei der elektronischen Übermittlung wird die Übermittlungsdauer technisch bestimmt, wobei räumliche Entfernungen praktisch keine Rolle mehr spielen. Es ist deshalb gerechtfertigt, die bisherige, auf Übermittlung im Inland beschränkte Fiktionswirkung auf die Übermittlung in das Ausland auszuweiten. Nachteile für die Empfänger entstehen dadurch nicht, da nach § 52 a Abs. 1 die elektronische Übermittlung voraussetzt, dass diese hierfür einen Zugang eröffnen. Eine generelle Ausweitung der Fiktionsregelung für die Übermittlung per Post auf Übermittlungen in das Ausland erscheint dagegen aufgrund der gegenwärtig noch sehr unterschiedlichen Postlaufzeiten nicht angezeigt.

Nach § 79 a steht es weiterhin im Ermessen der Behörde, unter den dort genannten Voraussetzungen die Benennung eines Empfangsbevollmächtigten im Inland zu verlangen, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine abweichende Regelung enthält z. B. § 138 b Abs. 6 (Nr. 7) für das Verfahren über eine einheitliche Stelle oder die zuständige Behörde.

Zu Nummer 6 (§ 111 a)

Für Genehmigungsverfahren im Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie muss die Geltung einer Genehmigungsfiktion vorgesehen sein, soweit nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine andere Regelung rechtfertigen. Zumindest im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie – und voraussichtlich auch darüber hinaus – wird deshalb künftig das Institut der Genehmigungsfiktion eine größere Bedeutung haben als bisher. Die Vorschrift stellt ein Regelungskonzept für eine Genehmigungsfiktion zur Verfügung und dient in soweit auch der Umsetzung von Art. 13 Abs. 4 EG-DLRL.

Die Vorschrift legt allgemeine Grundsätze fest, regelt aber nicht, bei welchen Genehmigungsverfahren eine Genehmigungsfiktion gelten soll. Dies bleibt dem besonderen Verwaltungsrecht vorbehalten. Dort kann durch Verweis auf die neuen Vorschriften - ggf. verbunden mit abweichenden Maßgaben, etwa zur Entscheidungsfrist -, die Gel-

tung der Genehmigungsfiktion angeordnet werden. Die Regelung im Landesverwaltungsgesetz bietet aber zugleich ein vollständiges Regelungskonzept, so dass fachspezifische Maßgabevorschriften auf das erforderliche Maß beschränkt werden oder ganz unterbleiben können.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält die Begriffsbestimmung der Genehmigungsfiktion im Sinne der Fiktion eines beantragten begünstigenden Verwaltungsaktes durch Ablauf einer zuvor festgelegten Frist. Voraussetzung für den Eintritt der Fiktion ist zunächst ein hinreichend bestimmter Antrag. Da der Verwaltungsakt nicht erlassen, sondern fingiert wird, muss sich der Inhalt der fingierten Genehmigung aus dem Antrag in Verbindung mit den einschlägigen Genehmigungsvorschriften hinreichend bestimmen lassen.

Die Regelung gilt nur, soweit dies durch Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet ist. Im Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie muss das Fachrecht diese Anordnung treffen, soweit nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses im Sinne von Art. 4 Nr. 8 EG-DLRL eine andere Regelung rechtfertigen. Eine Rechtfertigung kann sich zum Beispiel aus der Pflicht zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, dem Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder dem Schutz der Umwelt ergeben.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der Dienstleistungsrichtlinie können fachspezifische Landesgesetze eine entsprechende Anordnung vorsehen.

Weitere Voraussetzung für den Eintritt der Fiktion ist das Fehlen einer Entscheidung innerhalb der dafür festgelegten Frist. Die Genehmigungsfiktion tritt dann mit Fristablauf ein. Der Fristablauf ersetzt auch die wirksame Bekanntgabe des fingierten Verwaltungsaktes. Im Übrigen entfaltet die Genehmigungsfiktion die gleiche Wirkung wie ein entsprechender ordnungsgemäß zustande gekommener und bekannt gegebener Verwaltungsakt. Nicht fingiert wird aber dessen Rechtmäßigkeit. Somit gelten die Regelungen über Nichtigkeit, Rücknahme, Widerruf oder Erledigung eines Verwaltungsaktes entsprechend. Das Fehlen einer Entscheidung allein rechtfertigt regelmäßig eine Rücknahme oder einen Widerruf der fingierten Genehmigung nicht, da

die Regelung sonst weitgehend leer liefe. Bei der Ermessensausübung ist das schutzwürdige Interesse der oder des Begünstigten am Fortbestand der Genehmigung besonders zu berücksichtigen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann gebieten, die fingierte Genehmigung nachträglich mit einschränkenden Nebenbestimmungen zu versehen, statt sie aufzuheben. Die fingierte Genehmigung kann auch nur nachträglich und nur so weit mit Nebenbestimmungen versehen werden, wie dies bei einem entsprechenden Verwaltungsakt nach materiellem Recht nachträglich zulässig wäre. Entsprechend sind auch die Regelungen des § 119 zum Rechtsbehelfsverfahren auf die fingierte Genehmigung anzuwenden. Auch in soweit wird die fingierte Genehmigung wie ein ordnungsgemäß zustande gekommener und bekannt gegebener Verwaltungsakt behandelt und kann mit Widerspruch und Anfechtungsklage angefochten werden.

Zu Absatz 2

Die Aufnahme einer Regelentscheidungsfrist von drei Monaten soll Signalwirkung entfalten und ermöglicht die Einführung einer in sich geschlossenen Fiktionsregelung im Fachrecht des Landes durch einfache Bezugnahme auf die Vorschrift. Ist diese Regelentscheidungsfrist zu lang oder zu kurz, sind im Fachrecht abweichende Bearbeitungsfristen zu regeln.

Das Fachrecht kann die Entscheidungsfristen durch Rechtsvorschrift festlegen. Es kann sie aber auch durch aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften erlassene behördliche Fristenpläne regeln, wenn deren Geltung verbindlich angeordnet ist und sie vorab öffentlich bekannt gemacht wurden. Die tatsächlich zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit wird durch die Zugangsfiktion nach § 110 Abs. 2 verkürzt, da eine ablehnende Entscheidung entsprechend früher abgesandt werden müsste. Ist der Verwaltungsakt im Ausland bekannt zu geben, führt dies im Anwendungsbereich der Vorschriften über das Verfahren über eine einheitliche Stelle dazu, dass bei Versendung per Post durch die in § 138 b Abs. 6 Satz 1 geregelte Bekanntgabefiktion die Bearbeitungszeit effektiv um einen Monat verkürzt wird. Dies ist bei der Bemessung der dem jeweiligen Genehmigungsverfahren angemessenen Frist zu berücksichtigen. Die Behörde muss die Möglichkeit haben, nach sorgfältiger Prüfung des

Antrags eine ablehnende Entscheidung rechtzeitig vor Eintritt der Genehmigungsfiktion bekannt zu geben. Außerhalb des Anwendungsbereichs der EG-Dienstleistungsrichtlinie kann die Behörde über § 79 a die Bekanntgabe im Ausland ganz vermeiden bzw. die ablehnende Entscheidung mindestens sieben Tage vor Ablauf der Entscheidungsfrist absenden.

Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig bei der zuständigen Behörde vorliegen, im Falle des § 138 b Abs. 2 am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle. Die Regelungen über die Fristverlängerung stellen sicher, dass der Normzweck nicht durch wiederholtes oder ungerechtfertigtes Hinausschieben der Entscheidungsfrist vereitelt wird. Sie dienen im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie zugleich der Umsetzung von Art. 13 Abs. 3 und 4 EG-DLRL.

Zu Absatz 3

Die Genehmigungsfiktion entspricht zwar grundsätzlich in ihrer Wirkung einem ordnungsgemäß zustande gekommenen und bekannt gegebenen Verwaltungsakt. Die begünstigte Person hat aber mangels bekannt gegebenen Verwaltungsakts kein Dokument in Händen, mit dem sie die fingierte Genehmigung belegen kann. Auch Drittbetroffene oder andere Beteiligte können ein Interesse an einer schriftlichen Bestätigung der fingierten Genehmigung haben. Die Vorschrift gewährt deshalb nicht nur der begünstigten Person, sondern auch allen, denen der entsprechende Verwaltungsakt bekannt zu geben wäre, einen Anspruch gegen die Behörde auf schriftliche Bescheinigung des Eintritts der Genehmigungsfiktion. Der Empfang der Bescheinigung markiert zugleich den spätesten Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Genehmigungsfiktion für die Frage der Zulässigkeit der Anfechtung.

Zu Nummer 7 (§ 136)

Die Änderung bereinigt ein Redaktionsversehen.

Zu Nummer 8 (§§ 138 a bis 138 e)

Bisherige Regelungen

Die bisherigen §§ 138 a bis 138 e (Beschleunigung von Genehmigungsverfahren) werden ersetzt durch die Vorschriften über das Verfahren über eine einheitliche Stelle. Die wichtigsten darin enthaltenen bisherigen Regelungen über besondere Beratungs- und Auskunftspflichten werden den allgemeinen Regelungen in § 83 a als Absatz 2 angefügt. Sie gelten damit nicht mehr nur beschränkt auf Genehmigungsverfahren, die wirtschaftliche Unternehmungen betreffen, sondern allgemein.

Die Regelungen über die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 18. Juni 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 81) eingeführt. Im damaligen Gesetzentwurf der Landesregierung war bereits darauf hingewiesen worden, dass statt einer gesetzlichen auch eine untergesetzliche Regelung durch Verwaltungsvorschriften in Betracht gekommen wäre. Mit einer gesetzlichen Regelung sollte vor allem eine Signalwirkung erzielt werden. Diese Signal- und Anstoßwirkung hat das Gesetz erreicht: Das Sternverfahren (bisher § 138 d) und die Antragskonferenz (bisher § 138 e) sind fester Bestandteil des Repertoires der Verwaltung geworden, soweit sie nicht schon davor angewandt wurden. Heute wird von dem Sternverfahren, bei dem die Behörde in einem Verfahren zu beteiligende andere Träger öffentlicher Belange gleichzeitig und unter Fristsetzung zur Stellungnahme auffordert, häufig Gebrauch gemacht. Auch die als Antragskonferenz bezeichnete gemeinsame Besprechung mit beteiligten Stellen und den antragstellenden Personen ist aus der Verwaltungspraxis nicht mehr wegzudenken.

Der ursprüngliche Gesetzeszweck, eine Signal- und Anstoßwirkung zu erzielen, ist so weit erfüllt, dass – auch im Sinne einer Rechtsbereinigung – auf eine ausdrückliche Erwähnung der einzelnen Instrumente im Gesetz selbst verzichtet werden kann.

Neue Regelungen

Die an ihre Stelle tretende neue Verfahrensart ist nicht beschränkt auf Genehmigungsverfahren im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Unternehmungen, sondern kann darüber hinaus deutliche Verbesserungen für Wirtschaftsunternehmen und Bürgerinnen und Bürger schaffen. Sie bietet Orientierung in einer oft schwer überschaubaren Gemengelage von zu beachtenden Vorschriften, zuständigen Behörden und erforderlichen Verfahren und ermöglicht eine vollständige Verfahrensabwicklung über nur eine Stelle.

Mit dem neu gefassten Unterabschnitt 1a wird in das Landesverwaltungsgesetz eine neue besondere Verfahrensart eingeführt. Die Vorschriften dienen für den Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie der Umsetzung der verfahrensrechtlichen Anforderungen an den „einheitlichen Ansprechpartner“ im Sinne von Art. 6 EG-DLRL und weiterer verfahrensrechtlicher Anforderungen, etwa der Gewährleistung einer elektronischen Verfahrensabwicklung.

Die Bezeichnung „Verfahren über eine einheitliche Stelle“ macht deutlich, dass es sich um ein allgemeines Verfahren handelt, das nicht nur begrenzt auf den Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie und den dort verwendeten Begriff des „einheitlichen Ansprechpartners“ gelten soll. Die Bezeichnung beschränkt sich auf die verfahrensrechtliche Funktion der Stelle im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und nimmt nicht die verwaltungsorganisatorische Bezeichnung der Behörde vorweg, die die Funktion der einheitlichen Stelle tatsächlich ausübt. Für die verwaltungsorganisatorische Bezeichnung der Stelle kann deshalb die Bezeichnung „einheitlicher Ansprechpartner“ aus der Dienstleistungsrichtlinie übernommen werden, etwa um den Bezug zur Dienstleistungsrichtlinie deutlich zu machen. Es können aber auch andere, der jeweiligen Organisationsentscheidung angemessen erscheinende Bezeichnungen der einheitlichen Stelle gewählt werden.

Entsprechend der Regelungssystematik für besondere Verfahrensarten wie zum Beispiel das Planfeststellungsverfahren wird ein Verfahren zur Verfügung gestellt, dessen Anwendung im einschlägigen Fachrecht oder durch andere Ausführungsvor-

schriften angeordnet werden muss. Das Verfahren ist somit auch nicht beschränkt auf das Wirtschaftsverwaltungsrecht, sondern kann auch für die Abwicklung von Verwaltungsverfahren im Verhältnis Bürgerinnen und Bürger - Verwaltung vorgesehen werden.

Im Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie muss eine solche Anordnung getroffen werden, darüber hinaus kann sie erfolgen. Die Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle selbst stellt grundsätzlich ein Angebot dar. Die antragstellende, anzeigepflichtige oder informationsberechtigte Person kann frei entscheiden, ob und wie weit sie die Hilfe der einheitlichen Stelle in Anspruch nehmen will. Wendet sie sich direkt an die zuständige Behörde, gelten wesentliche Verfahrensvorschriften dieses Abschnitts dennoch.

Die einheitliche Stelle hat die Funktion eines unterstützenden Verfahrensmittlers zwischen Bürgerinnen und Bürgern bzw. Unternehmen und den jeweils zuständigen Behörden. Ihre Hauptaufgabe besteht zunächst darin, eine Orientierung über alle einschlägigen Vorschriften und erforderlichen Verfahren und die jeweils zuständigen Behörden zu geben. Darüber hinaus kann die gesamte Verfahrenskorrespondenz mit den zuständigen Behörden über die einheitliche Stelle abgewickelt werden. Die einheitliche Stelle führt in ihrer Funktion als Verfahrensmittler die Verwaltungsverfahren nicht selbst durch, muss aber zumindest über den jeweiligen Verfahrensstand Auskunft geben können. Die bestehenden Zuständigkeiten werden durch das besondere Verfahren selbst nicht verändert. Es lässt aber auch zu, dass die Aufgaben der einheitlichen Stelle von einer Behörde wahrgenommen werden, die zugleich für die Durchführung von betroffenen Verfahren zuständig ist. Soweit die Regelungskompetenz für den jeweiligen Verwaltungsträger reicht, können der einheitlichen Stelle weiter gehende Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen werden.

Zu § 138 a

Die Vorschrift regelt die Anwendbarkeit der neuen besonderen Verfahrensart der Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle. Diese Verfahrensart beinhaltet nicht nur die eigentliche Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle, sondern

darüber hinaus weitere besondere Verfahrensregelungen. Diese sind von den Behörden immer zu beachten, auch wenn die einheitliche Stelle tatsächlich nicht in Anspruch genommen wird.

Zu Absatz 1

Das neue Verfahren soll es der oder dem Einzelnen ermöglichen, für ein bestimmtes Vorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren, Formalitäten und sonstige Behördenkontakte vollständig - von der Einholung notwendiger Auskünfte bis zur Entgegennahme einer abschließenden Behördenentscheidung - über eine einzige Stelle abzuwickeln, ohne sich an jede einzelne dieser Behörden direkt wenden zu müssen. Die Vorschriften des Unterabschnitts lassen die sachlichen Zuständigkeiten oder Befugnisse zur Durchführung der jeweiligen Verwaltungsverfahren unberührt und begründen keine Sach- und Entscheidungskompetenzen der einheitlichen Stelle. Dies wird auch von der Dienstleistungsrichtlinie nicht verlangt (Art. 6 Abs. 2 EG-DLRL). Die Verfahrenshoheit und die Verantwortung für die ordnungsgemäße Anwendung des jeweiligen materiellen Rechts bleiben vielmehr bei den fachlich zuständigen Behörden. Der einheitlichen Stelle werden durch diese Vorschriften weder Aufsichtsbeugnisse noch Eingriffskompetenzen übertragen.

Die Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle hat erhebliche Auswirkungen auf die fachlich zuständigen Behörden. So müssen sich diese den Eingang der Verfahrenskorrespondenz bei der einheitlichen Stelle nach Ablauf von drei Tagen zurechnen lassen, sie müssen Auskunft zu den von ihnen bearbeiteten Verfahren, insbesondere zum Verfahrensstand geben und die Zwischenschaltung der einheitlichen Stelle auch bei der ihnen zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit berücksichtigen. Schon wegen dieser direkten Auswirkungen auf die betroffenen Verwaltungsverfahren bedarf es einer eindeutigen gesetzlichen Festlegung, in welchen Fällen das Verfahren anzuwenden ist. Auch im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie ist eine ausdrückliche Regelung durch Rechtsvorschrift aus Gründen der Bestimmtheit erforderlich. Nach der Richtlinie müssen bei sämtlichen Verfahren und Formalitäten, die zur Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind, die Vorgaben der Richtlinie erfüllt werden. Zum einen ist der Begriff der Dienstleistung

an sich auslegungsbedürftig. Die Richtlinie enthält darüber hinaus eine Reihe von Bereichsausnahmen (Art. 2 EG-DLRL), für die sie nicht gilt. Zum anderen müssen zwar alle - aber auch nur die - Verfahren und Formalitäten berücksichtigt werden, die die Aufnahme oder Ausübung der Dienstleistungstätigkeit regeln und nicht etwa genauso für jede andere Person gelten. Die Regelungen über den Anwendungsbereich der EG-Dienstleistungsrichtlinie sind dabei sehr komplex und zum Teil auch auslegungsbedürftig. Es ist deshalb nicht sinnvoll, den Behörden selbst die Prüfung und Feststellung zu überlassen, ob ein Verfahren dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfällt. Der Anwendungsbereich ist vielmehr vom Normgeber selbst verbindlich festzulegen. Für diesen Bereich muss das neue Verfahren durch Rechtsvorschrift angeordnet werden. Über den zwingenden Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus – etwa in Branchen, für die die Bereichsausnahmen nach Art. 2 EG-DLRL gelten, oder außerhalb der Wirtschaftsverwaltung – kann es durch Rechtsvorschrift angeordnet werden.

Der Begriff Verwaltungsverfahren ist weit zu verstehen, er umfasst nicht nur sämtliche Tätigkeiten der zuständigen Behörde, die nach § 74 auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abzielen, sondern auch solche, die im Zusammenhang mit einem Anzeigeverfahren stehen, oder lediglich Informationspflichten der Behörden betreffen – etwa bei genehmigungs- oder anzeigefreien Tätigkeiten.

Soll das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden, so muss dafür eine Stelle bestimmt werden. Diese Festlegung kann jedoch aus rechtssystematischen Gründen nicht im Landesverwaltungsgesetz erfolgen. Erforderlich ist dafür eine ausdrückliche verwaltungsorganisatorische Regelung. Mit den Aufgaben der einheitlichen Stelle kann eine eigens dafür geschaffene Behörde betraut werden. Es können aber auch bestehende Behörden – etwa die für die betroffenen Verfahren hauptsächlich zuständige Genehmigungsbehörde – als einheitliche Stelle bestimmt werden. Das LVwG enthält insoweit keine Einschränkungen.

Zu Absatz 2

Die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle ist freiwillig und erfolgt nur, wenn und soweit dies gewollt ist. Die Regelungen der Dienstleistungsrichtlinie zum Verwaltungsverfahren sind von den zuständigen Behörden jedoch auch dann zu beachten, wenn die einheitliche Stelle nicht in Anspruch genommen, sondern der direkte Kontakt gesucht wird. Absatz 2 stellt deshalb sicher, dass die verfahrensrechtlichen Vorgaben der Richtlinie, soweit sie im Landesverwaltungsgesetz geregelt werden, auch dann zu beachten sind, wenn die einheitliche Stelle nicht in Anspruch genommen wird. Dies betrifft insbesondere die Gewährleistung einer elektronischen Verfahrensabwicklung, die Ausstellung von Empfangsbestätigungen mit einem vorgeschriebenen Mindestinhalt und die Erfüllung weiterer Informationspflichten.

Zu § 138 b

Die Vorschrift beschreibt die zentralen Aufgaben der einheitlichen Stelle bei der Verfahrensabwicklung. Danach hat die einheitliche Stelle bei der Verfahrensabwicklung die Funktion eines Verfahrensmittlers zwischen der antragstellenden, anzeigepflichtigen oder informationsberechtigten Person und der jeweils zuständigen Behörde. Die Vorschrift dient im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie der Umsetzung von Art. 6 Abs. 1 EG-DLRL.

Zu Absatz 1

Die einheitliche Stelle ist grundsätzlich nicht selbst für das jeweilige Verfahren zuständig, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Die wichtigste Funktion ist deshalb die Entgegennahme und unverzügliche Weitergabe der gesamten Verfahrenskorrespondenz. Die Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständigen Behörden stellt sicher, dass durch die Inanspruchnahme keine unnötige Verfahrensverzögerung entsteht und sich die zuständige Behörde schnellst möglich mit der Angelegenheit befassen kann. Dies ist besonders wichtig in Verfahren, in denen nach Ablauf

einer Entscheidungsfrist eine Genehmigungsfiktion eintritt. Die Pflicht zur unverzüglichen Weiterleitung schließt nicht aus, dass die einheitliche Stelle eine offensichtliche Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit von Angaben oder Unterlagen beanstandet und eine schnelle Fehlerkorrektur befördert. Entsprechende Pflichten ergeben sich bereits aus § 83 a, der als allgemeine Vorschrift auch für die einheitliche Stelle gilt, die gemäß § 3 Abs. 2 eine Behörde ist. Eine sachgerechte Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle erfordert deshalb eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den beteiligten Behörden. Die nähere Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit kann erforderlichenfalls auch im Rahmen von Verwaltungsvorschriften erfolgen.

Zu Absatz 2

Wird ein Verfahren über die einheitliche Stelle abgewickelt, ergibt sich daraus zwangsläufig eine gewisse Verzögerung. Bei elektronischer Übermittlung wird diese zwar gering sein, sie kann bei Übermittlung durch die Post aber mehrere Tage betragen. Die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle darf sich - etwa beim Inlaufsetzen von Entscheidungsfristen oder der Wahrung von Fristen - nicht zu Lasten der antragstellenden oder anzeigepflichtigen Personen auswirken. Sie haben Anspruch auf eine zügige Weiterleitung ihrer Korrespondenz an die zuständigen Behörden, können die Weiterleitung aber nicht beeinflussen. Andererseits muss auch der Aufwand der Weiterleitung zwischen einheitlicher Stelle und zuständiger Behörde - auch in zeitlicher Hinsicht - angemessen berücksichtigt werden. Deshalb ist eine unwiderlegbare Zugangsfiktion bei der zuständigen Behörde nach drei Tagen vorgesehen, die sich aber auch zugunsten der antragstellenden oder anzeigepflichtigen Person auswirkt. Die pauschale Frist entspricht der für die Bekanntgabefiktion nach § 110 Abs. 2 für die Übermittlung per Post geltenden Frist. Auch bei elektronischer Übermittlung erscheint eine deutlich kürzere Frist nicht geboten. Hier fällt der eigentliche Übermittlungsvorgang zwar nicht ins Gewicht, trotzdem muss eine erforderliche verwaltungsinterne Mindestbearbeitungszeit berücksichtigt werden.

Satz 2 stellt sicher, dass von der antragstellenden oder anzeigepflichtigen Person einzuhaltende Fristen bereits mit Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt wer-

den. Somit gelten für die Verwaltung verschärfte Bedingungen, denn maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang bei der einheitlichen Stelle und nicht die Weiterleitung durch die einheitliche Stelle, die die Antragstellenden oder Anzeigepflichtigen nicht beeinflussen können. Auch bei verspäteter Weiterleitung durch die einheitliche Stelle wird die Frist bereits bei rechtzeitigem Eingang bei der einheitlichen Stelle gewahrt.

Zu Absatz 3

Bei fristgebundenen Verfahren hat die zuständige Behörde eine Empfangsbestätigung auszustellen, die gemäß Absatz 5 regelmäßig über die einheitliche Stelle übermittelt wird. Die einheitliche Stelle kann die Empfangsbestätigung jedoch auch selbst ausstellen, soweit ihr entsprechende Kompetenzen zugewiesen sind. Neben der Angabe des Eingangs der Unterlagen bei der einheitlichen Stelle ist auf die in dem Verfahren geltende Frist, die Voraussetzungen für den Beginn des Fristlaufs – das ist regelmäßig das Vorliegen der vollständigen Unterlagen - und an die an den Fristablauf geknüpfte Rechtsfolge – etwa den Eintritt einer Genehmigungsfiktion – hinzuweisen. Die Empfangsbestätigung muss – in diesem Verfahrensstadium allein mögliche – allgemeine Hinweise zu künftigen Rechtsbehelfen gegen eine spätere Entscheidung oder das Unterlassen einer Entscheidung enthalten. Die Empfangsbestätigung soll damit über die bloße Mitteilung über den Eingang von Unterlagen hinaus den Antragstellenden oder Anzeigepflichtigen Auskunft darüber geben, wo sie mit ihrem Verfahren stehen und was sie weiter zu veranlassen bzw. zu erwarten haben. Im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie dient die Vorschrift der Umsetzung von Art. 13 Abs. 5 EG-DLRL.

Zu Absatz 4

Die zuständige Behörde hat die Unterlagen und Angaben zu prüfen und unverzüglich mitzuteilen, wenn sie unvollständig sind, und auf eine Vervollständigung hinzuwirken. Mit der Mitteilung ist darauf hinzuweisen, dass die Frist erst zu laufen beginnt, wenn die noch fehlenden Unterlagen oder Angaben vorliegen. Der Zeitpunkt des Eingangs nachgereichter Unterlagen oder Angaben bei der einheitlichen Stelle ist ebenfalls

mitzuteilen. Für den Beginn des Fristlaufs kommt es auf den Zugang bei der einheitlichen Stelle an, die Unterlagen gelten nach Absatz 2 am dritten Tag nach Eingang bei der einheitlichen Stelle als bei der zuständigen Behörde eingegangen. Die antragstellende Person soll in die Lage versetzt werden, mit einer voraussichtlichen Verfahrensdauer zu kalkulieren bzw. den Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem zu ihren Gunsten eine Genehmigungsfiktion eintritt. Im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie dient die Vorschrift der Umsetzung von Art. 13 Abs. 6 EG-DLRL.

Zu Absatz 5

Mit der Regelung soll erreicht werden, dass bei Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle regelmäßig die gesamte Verfahrensabwicklung einschließlich der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes über die einheitliche Stelle erfolgt. Die Regelung geht davon aus, dass die antragstellende Person bereits durch die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle zu Verfahrensbeginn ausreichend zum Ausdruck bringt, dass sie eine vollständige Verfahrensabwicklung über diese eine Stelle wünscht, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf. Dem mutmaßlichen Willen der antragstellenden Person wird grundsätzlich der Vorrang eingeräumt vor Zweckmäßigkeitserwägungen der Verwaltung, die eine direkte Verfahrenskorrespondenz zwischen Antragstellenden und zuständigen Behörden etwa aus Gründen der Verfahrensökonomie sinnvoll erscheinen ließen. Die Regelung ist als Ordnungsvorschrift zu verstehen und belässt der Verwaltung einen gewissen Spielraum, von der Regel abzuweichen, etwa um offensichtlich unsinnige Verfahrenshandlungen zu vermeiden oder wenn ein entsprechender Wille der antragstellenden Person unterstellt werden kann.

Wegen der verfahrensrechtlichen Bedeutung der Bekanntgabe des Verwaltungsakts ist eine ausdrückliche Regelung über die Zuständigkeit für die Bekanntgabe erforderlich. Auf Verlangen erfolgt die Bekanntgabe von Verwaltungsakten unmittelbar durch die zuständige Behörde. Ein besonderer Antrag ist hierfür nicht erforderlich, eine ggf. konkludente Erklärung reicht aus. Der Rücklauf über die einheitliche Stelle hat keine materielle, sondern allenfalls eine formale Bündelungsfunktion.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift enthält eine besondere Regelung für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Ausland bei Übermittlung durch die Post. Anders als bei der elektronischen Übermittlung, wo der Übermittlungsvorgang technisch bedingt praktisch ohne Verzögerung erfolgt, ist bei der Übermittlung durch die Post mit längeren Laufzeiten zu rechnen. Die für die Bekanntgabe im Inland nach § 110 Abs. 2 geltende Bekanntgabefiktion nach drei Tagen beruht auf den üblichen Postlaufzeiten im Inland. Sie werden in aller Regel zuverlässig eingehalten und können mit ausreichender Sicherheit unterstellt werden, da sie aufgrund des Postgesetzes von Postunternehmen in Deutschland zu gewährleisten sind. Eine ähnlich sichere Gewähr gibt es beim Weitertransport im Ausland nicht immer. Da der genauen Bestimmung des Bekanntgabezeitpunkts aber eine besondere Bedeutung zukommt, bedarf es einer angemessenen Regelung für eine Bekanntgabefiktion. Die Frist von einem Monat orientiert sich an § 122 Abs. 2 Abgabenordnung. Die Fiktion gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder später zugegangen ist, wobei die Behörde im Zweifel den Zugang nachweisen muss. Um eine mögliche Benachteiligung ausländischer Antragstellerinnen oder Antragsteller zu vermeiden, kann von diesen nicht nach § 79 a verlangt werden, eine Empfangsbevollmächtigte oder einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Das gilt jedoch nicht gegenüber anderen Verfahrensbeteiligten im Ausland.

Zu § 138 c

Neben der Verfahrensabwicklung im engeren Sinne regelt das Verfahrensmodell bestimmte, dem Verwaltungsverfahren im engeren Sinn vorgelagerte Informationspflichten der einheitlichen Stelle und der zuständigen Behörden ausdrücklich und konkretisiert damit die allgemeine Auskunfts- und Beratungspflicht nach § 83 a. Es gelten abgestufte Informationspflichten: Die einheitliche Stelle soll einen orientierenden Überblick über alle für das Vorhaben maßgeblichen Vorschriften und Verfahren und die zuständigen Behörden geben. Die zuständigen Behörden geben im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit Auskunft über die Anwendung der maßgeblichen Vorschriften.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Informationspflichten der einheitlichen Stelle und dient im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie der Umsetzung von Art. 7 Abs. 1 EG-DLRL. Die Pflicht erstreckt sich auf alle Informationen, die typischerweise für eine erste Orientierung von der einheitlichen Stelle ohne detaillierte Fachkenntnisse über die jeweils erforderlichen Verfahren und Formalitäten gegeben werden können. Die Informationspflicht der einheitlichen Stelle betrifft Hinweise allgemeiner Art, insbesondere über Genehmigungs- und Anzeigeefordernisse sowie über zuständige Behörden. Sie zielt aber nicht auf vertiefte Informationen zu einzelnen Verfahren oder zur Auslegung und Anwendung einzelner fachgesetzlicher Vorschriften bezogen auf den konkreten Einzelfall. Die Informationspflicht bezieht sich auf alle Verfahren und Formalitäten, die der einheitlichen Stelle verwaltungsorganisatorisch zur Abwicklung zugewiesen sind, insbesondere auf die Vorschriften dieses Abschnitts. Die Pflicht zur Mitteilung über unbestimmte Ersuchen in Absatz 1 Satz 2 dient im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie der Umsetzung von Art. 7 Abs. 4 EG-DLRL. Abweichend vom Wortlaut des Art. 7 Abs. 4 EG-DLRL knüpft die Mitteilungspflicht an eine mangelnde Bestimmtheit an, weil Informationsersuchen nicht fehlerhaft oder unbegründet sein können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie der Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 und Abs. 4 EG-DLRL. Da die Informationspflichten der zuständigen Behörde aus Art. 7 EG-DLRL sich im Wesentlichen bereits aus § 83 a ergeben, ist lediglich die Maßgabe der unverzüglichen Auskunftserteilung zu ergänzen.

Zu § 138 d

Eine funktionierende Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle setzt eine enge und möglichst reibungslose Zusammenarbeit zwischen der einheitlichen Stelle

und den verschiedenen zuständigen Behörden voraus. Gehören die beteiligten Stellen demselben Verwaltungsträger an und unterstehen einer Aufsicht, können verwaltungsinterne Vorschriften für die Regelung der Zusammenarbeit ausreichend sein. Häufig werden für ein Vorhaben jedoch Verfahren bei verschiedenen Behörden durchzuführen sein, die unterschiedlichen Verwaltungsträgern und Verwaltungsebenen angehören. Die einheitliche Stelle muss somit auch jenseits der eigenen Verbandskompetenzgrenzen handlungsfähig sein.

Die dafür erforderlichen Handlungen können nicht im Rahmen der allgemeinen Amtshilfepflicht eingefordert werden, weil sie inhaltlich im Wesentlichen zu den jeweils eigenen Aufgaben gehören und nicht ausnahmsweise, sondern im Rahmen des besonderen Verfahrens typischerweise und dauernd zu erbringen sind. Es ist deshalb erforderlich, eine über die allgemeine Amtshilfepflicht nach § 32 hinausgehende Verpflichtung der einheitlichen Stellen und zuständigen Behörden zur gegenseitigen Unterstützung bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben einzuführen.

Zur Gewährleistung der Aufgaben der einheitlichen Stelle als unterstützender Verfahrensmittler müssen einheitliche Stellen und zuständige Behörden in erster Linie für eine reibungslose Kommunikation untereinander sorgen und sich gegenseitig zumindest auf Anfrage über den jeweiligen Verfahrensstand und relevante Verfahrenshandlungen der Antragstellenden unterrichten. Da die gesamte Verfahrensabwicklung auf Wunsch über die einheitliche Stelle abzuwickeln ist, kann die Pflicht zur gegenseitigen Unterstützung aber auch beinhalten, die Bekanntgabe oder Zustellung eines Verwaltungsakts über die einheitliche Stelle vorzunehmen.

Dies wird dadurch erreicht, dass eine auf die Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle bezogene allgemeine Unterstützungspflicht gegenüber anderen Behörden oder einheitlichen Stellen – auch solchen, die nicht dem Anwendungsbereich des Landesverwaltungsgesetzes unterfallen, wie etwa Behörden oder einheitliche Stellen der anderen Länder oder des Bundes – eingeführt wird. Da Bund und Länder entsprechende Regelungen ebenfalls normieren werden, ist nicht nur eine landesweite, sondern eine bundesweite gegenseitige Unterstützung sichergestellt.

Die bestehenden Amtshilfepflichten bleiben davon unberührt. In die bestehende Kompetenzverteilung wird nicht eingegriffen. Soweit weiter gehende Verpflichtungen oder gar Eingriffskompetenzen für erforderlich gehalten werden, etwa um der einheitlichen Stelle – über das nach der EG-Dienstleistungsrichtlinie Erforderliche hinaus - zusätzliche Funktionen zu übertragen, bleibt deren Umsetzung der Vereinbarung der betroffenen Verwaltungsträger oder anderweitigen Regelungen vorbehalten. Die in dieser Vorschrift geregelte Unterstützungspflicht beschränkt sich auf die im Landesverwaltungsgesetz regelbaren Mindestanforderungen zur Gewährleistung der Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle.

Zu § 138 e

Die Vorschrift verpflichtet alle beteiligten Behörden, eine elektronische Verfahrensabwicklung zu ermöglichen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob die einheitliche Stelle in Anspruch genommen oder direkter Kontakt mit den zuständigen Behörden gesucht wird. Die Pflicht bezieht sich auf alle Aspekte des Verfahrens, also auch auf die Erteilung von Auskünften nach § 138 c. Im Anwendungsbereich der Dienstleistungsrichtlinie dient die Vorschrift der Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 EG-DLRL.

Die Verfahrensabwicklung erfolgt nicht zwingend elektronisch, sondern nur auf Wunsch der antragstellenden Person. Ein besonderer Antrag ist nicht erforderlich, es genügt eine gegebenenfalls konkludente Erklärung. Wendet sich zum Beispiel die antragstellende Person per eMail an die einheitliche Stelle oder die zuständige Behörde, wird dies regelmäßig als konkludente Erklärung für die Wahl der elektronischen Verfahrensabwicklung zu verstehen sein, soweit sich aus dem Zusammenhang kein abweichender Wille erkennen lässt.

Satz 2 stellt klar, dass, abgesehen vom Anspruch auf elektronische Verfahrensabwicklung gegenüber der Verwaltung, die allgemeinen Vorschriften über die elektronische Kommunikation nach § 52 a gelten. Insbesondere bleibt zur Ersetzung der Schriftform die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, soweit nichts Abweichendes geregelt ist. Es werden keine bestimmten Formen der elektronischen Verfahrensabwicklung vorgeschrieben.

Da eine Wahlmöglichkeit zwischen elektronischer und konventioneller Verfahrensabwicklung besteht und auch zwischen direkter Kommunikation mit der zuständigen Behörde und indirekter über die einheitliche Stelle, müssen beide - sowohl die einheitlichen Stellen als auch die zuständigen Behörden - in der Lage sein, das Verfahren sowohl elektronisch als auch konventionell durchzuführen.

Zu Nummer 9 (§ 147)

Nach dem bisherigen § 147 Abs. 3 hat die Behörde ein Wahlrecht zwischen den einzelnen in den §§ 148 bis 150 geregelten Zustellungsarten. Die Ergänzung schließt dieses Wahlrecht aus, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen der antragstellenden Person elektronisch abgewickelt wird. In diesen Fällen ist die Behörde verpflichtet, ein elektronisches Dokument zuzustellen. Auf die Begründung zu § 150 Abs. 5 wird insoweit hingewiesen.

Zu Nummer 10 (§ 150):

Zu Absatz 4

Die bisherige Regelung über den Zustellungsnachweis bei dem in § 150 Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Adressatenkreis wird systematisch mit der entsprechenden Vorschrift für die elektronische Zustellung an Jedermann in Absatz 7 Satz 1 zusammengeführt. Der bisherige § 150 Abs. 4 Satz 3 wird daher aufgehoben. Auf die Begründung zu Absatz 7 Satz 1 wird ergänzend hingewiesen.

Zu Absatz 5

Satz 1 ergänzt die fakultative elektronische Zustellung um eine obligatorische elektronische Zustellung bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen. Ebenso wie bei der fakultativen elektronischen Zustellung nach dem bisherigen § 150 Abs. 1 Satz 1 setzt die nunmehr vorgesehene Verpflichtung der Behörde zur elektronischen Zustellung die Eröffnung eines Zugangs voraus. Hierbei gelten die auch bei der fakultativen Zustellung entwickelten Maßstäbe. Ob ein Zugang eröffnet worden ist, richtet sich damit

im Einzelfall nach der Verkehrsanschauung, die sich mit der Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel fortentwickelt. Zum Schutz Privater kann danach derzeit bei Bürgerinnen und Bürgern - anders als z. B. bei Firmen oder Rechtsanwaltskanzleien - in der Regel nur dann von einer Zugangseröffnung ausgegangen werden, wenn gegenüber der Behörde die Bereitschaft zur elektronischen Verfahrensabwicklung erklärt wird.

Zur Begründung der Verpflichtung der Behörde zur elektronischen Zustellung sieht die Vorschrift zusätzlich vor, dass eine Rechtsvorschrift die elektronische Abwicklung des Verfahrens auf Verlangen der Empfängerin oder des Empfängers vorschreibt. Das Verlangen nach elektronischer Verfahrensabwicklung tritt damit bei der obligatorischen elektronischen Zustellung als zusätzliche Voraussetzung neben die Zugangseröffnung.

Nach Satz 2 setzt die elektronische Übermittlung von Dokumenten zusätzlich zu der nach dem bisherigen Recht erforderlichen qualifizierten elektronischen Signatur (§ 150 Abs. 5 Satz 2) voraus, dass das elektronische Dokument gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen ist. Dies entspricht der parallelen Regelung in § 174 Abs. 3 Satz 3 ZPO.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die formellen Anforderungen an die elektronische Zustellung in Anlehnung an § 174 Abs. 2 Satz 2 der ZPO. Danach hat die zustellende Behörde die Übermittlung mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ einzuleiten. Ferner müssen die absendende Behörde, die Zustellungsadressatin oder der Zustellungsadressat sowie die oder der Bedienstete der absendenden Behörde, die oder der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat, erkennbar sein. Durch diese Anforderungen wird für die Empfängerin oder den Empfänger des Dokuments direkt erkennbar, dass es sich bei der Übermittlung des elektronischen Dokuments um eine förmliche Zustellung der absendenden Behörde handelt und sie oder er zur Mitwirkung (Rücksendung des Empfangsbekanntnisses) verpflichtet ist.

Zu Absatz 7

Satz 1 fasst die in dem bisherigen § 150 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 2 getroffenen Regelungen über den Nachweis der Zustellung zusammen. In Ergänzung des bisherigen Rechts stellt die Vorschrift klar, dass der Behörde das Empfangsbekanntnis postalisch oder elektronisch zurückzusenden ist. Elektronisch kann das Empfangsbekanntnis auch als Telekopie übermittelt werden. Wird das Empfangsbekanntnis als elektronisches Dokument erteilt, bedarf es nach § 52 a Abs. 2 einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz. Diese Signatur ersetzt in diesem Fall die Unterschrift der Zustellungsempfängerin oder des Zustellungsempfängers.

Wird auf Verlangen der Empfängerin oder des Empfängers das Verfahren elektronisch abgewickelt, schafft Satz 2 eine Zustellungsfiktion für die Fälle, in denen sie oder er das Empfangsbekanntnis nicht zurücksendet und dadurch die Mitwirkung an der Zustellung verweigert.

Ist der Empfängerin oder dem Empfänger das elektronisch übermittelte Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen, lässt Satz 3 für den Nachweis die Glaubhaftmachung genügen. Danach muss die Empfängerin oder der Empfänger, um den Eintritt der Zustellungsfiktion abzuwenden, eine überwiegende Wahrscheinlichkeit der behaupteten entscheidungserheblichen Tatsachen dartun; Gewissheit braucht nicht verschafft zu werden. In der Regel werden schon der schlüssige, in sich stimmige Vortrag der Empfängerin oder des Empfängers und das Fehlen besonderer Gründe, die für die Unglaubwürdigkeit des Vortrags sprechen, für die Feststellung des Sachverhalts genügen.

Diese Minderung des Beweismaßes trägt der bestehenden Beweisnot der Empfängerin oder des Empfängers bei den heute gängigen E-Mails Rechnung: Der Beweis, dass eine Nachricht nicht oder verspätet eingegangen ist, ist kaum zu erbringen, da in der Regel entweder die dafür notwendigen Protokolldateien nicht vorliegen oder aber der Nutzer eines E-Mail-Dienstes keinen Zugriff von dem Betreiber (Provider) darauf erhalten wird, weil dieser damit telekommunikationsgeheimnisrelevante Daten auch anderer Nutzerinnen oder Nutzer offenbaren müsste.

Zum Schutz rechtsunkundiger Personen enthält Satz 4 eine Verpflichtung der zustellenden Behörde, die Empfängerin oder den Empfänger zu belehren, dass die Zustellungsfiktion eintritt, wenn sie oder er eine elektronische Verfahrensabwicklung verlangt, aber die Mitwirkung an der elektronischen Zustellung verweigert. Hierdurch soll die Empfängerin oder der Empfänger vor einem Rechtsverlust geschützt werden, den sie oder er bei Versäumung einer Frist erleiden würde. Dies entspricht der Beratungs- und Auskunftspflicht nach § 83 a. Sofern die Zustellung tatsächlich erfolgt ist, macht ein Verstoß gegen diese Belehrungsverpflichtung, ebenso wie im Fall der fiktiven Auslandszustellung nach dem geltenden § 154 Abs. 3 Satz 3, die Zustellung nicht unwirksam.

Satz 5 beinhaltet eine Aufzeichnungspflicht der dort genannten Angaben zum Zweck der Beweisfähigkeit der Behörde. Bestreitet die Empfängerin oder der Empfänger die Zustellung, begründet der Vermerk vollen Beweis dafür, dass die Behörde das Dokument zu der im Vermerk bezeichneten Zeit und an den dort angegebenen Zugang, an die Empfängerin oder den Empfänger gesendet hat. Diese Dokumentation in den Akten hat dann eine gewisse Indizwirkung, die bei der Glaubhaftmachung nach Satz 3 zu berücksichtigen ist. Die formelle Beweiskraft erstreckt sich dagegen nicht darauf, dass das Dokument auch tatsächlich zugegangen ist.

Nach Satz 6 ist die Empfängerin oder der Empfänger, die oder der eine elektronische Verfahrensabwicklung verlangt, von der oder dem aber die Behörde kein Empfangsbekanntnis erhalten hat, in geeigneter Form über den Eintritt der Zustellungsfiktion zu benachrichtigen. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die Empfängerin oder der Empfänger in den Fällen, in denen das elektronisch übermittelte Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist, Gelegenheit erhält, den Eintritt der Zustellungsfiktion abzuwenden. Leitlinie für die Entscheidung der Behörde, in welcher Form die Benachrichtigung erfolgt, ist daher, die Information der Empfängerin oder des Empfängers über den Eintritt der Zustellungsfiktion sicherzustellen. Welche Form der Benachrichtigung hierzu geeignet ist, ist je nach den Umständen des konkreten Falles zu entscheiden. Grundsätzlich reicht die formlose postalische oder elektronische Übersendung aus; eine förmliche Zustellung ist nicht notwendig.

Zu Nummer 11 (§ 154):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu den neuen Absätzen 6 und 7 in § 150. Mit der Vorschrift wird die Regelung über den Nachweis der elektronischen Zustellung im Ausland in § 154 Abs. 2, die bislang auf die Fälle beschränkt ist, in denen ein Empfangsbekanntnis übermittelt wird, um den Hinweis zur Nachweisführung in Fällen der Zustellungsfiktion ergänzt. Der Nachweis wird also entweder durch das Empfangsbekanntnis oder durch die unwiderlegte Zustellungsfiktion mit Aktenvermerk geführt.

Zu Nummer 12 (§ 195 a)

Durch Änderungsgesetz vom 13. April 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 234) wurden in § 195 a Abs. 5 zwei unterschiedliche Verfahren zur nachträglichen Unterrichtung der von präventiver Rasterfahndung betroffenen Personen zu deren (nachträglicher) Grundrechtssicherung nebeneinander gestellt. Der Gesetzgeber wollte aber das alte Verfahren der ausschließlichen Einbindung des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (Sätze 2 und 3) durch die gerichtliche Entscheidung über die nachträgliche Betroffenenbenachrichtigung wie bei den anderen verdeckten Datenerhebungen ersetzen (Satz 4). Der Fehler im bisherigen Gesetzestext soll im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens durch Streichung der Sätze 2 und 3 behoben werden. Der bisherige Satz 4 wird neuer Satz 2 (Verweisung auf das gerichtliche Verfahren).

Zu Nummer 13 (§ 281)

Die nach § 281 Abs. 2 im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens zur Erteilung von Auskünften in Anspruch genommenen Personen haben nach der derzeitigen Rechtslage keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Sie sind, wie andere auch (z.B. Drittschuldnerinnen oder Drittschuldner), im Vollstreckungsverfahren unentgeltlich zur Mitwirkung verpflichtet. Nach den bisherigen Erfahrungen bereitet diese Regelung allerdings zunehmend Schwierigkeiten, zumal die Abgabenordnung (Bundesrecht) für derartige Fälle eine Entschädigung ermöglicht. Die in Hessen ebenfalls praktizierte Regelung verzichtet wie Schleswig-Holstein auf eine Kostenerstattungs-

bestimmung. Dort wird allerdings nunmehr im Wege der Auslegung die Entschädigungsregelung für Zeuginnen und Zeugen im Verwaltungsverfahren herangezogen. Nordrhein-Westfalen gewährt auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften Entschädigungen. Eine solche Verfahrensweise erscheint wegen der Bedeutung kostenrechtlicher Anspruchsgrundlagen nicht rechtssicher genug. Die Ergänzung des § 281 Abs. 2 stellt dagegen die entsprechende Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes klar. Die künftig danach von der Vollstreckungsbehörde an die Auskunftspflichtigen auf Antrag zu zahlende Entschädigung kann als Auslage im Sinne des § 20 der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung gegenüber der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner geltend machen.

Zu Nummer 14 (§ 294)

Gepfändete Sachen sind nach § 292 öffentlich zu versteigern. Dabei handelt es sich um eine Präsenzversteigerung, bei der die Interessenten vor Ort ihre Gebote abgeben und bei Höchstgebot nach dreimaligem Aufruf den Zuschlag erhalten. Diese Form der Versteigerung ist aufwändig und im Zeitalter des Internets immer weniger Erfolg versprechend. Eine Internetversteigerung hingegen kann die Vollstreckungsbehörde mit relativ wenig Aufwand realisieren. Sie erreicht dabei zudem einen erheblichen größeren Interessentenkreis, der die Erfolgsaussichten für einen Versteigerungserfolg im Interesse sowohl der Vollstreckungsschuldner (Entschuldung) als auch der Vollstreckungsgläubiger (Befriedigung der Forderung) deutlich verbessert. Die Internetversteigerung empfiehlt sich somit für alle Beteiligten als effektivere Variante der Verwertung gepfändeter Sachen. Soweit diese Form der Verwertung bereits praktiziert wird, geschieht dies auf der Grundlage des § 298, der aus Zweckmäßigkeitsgründen eine andere Form der Verwertung als nach §§ 292 ff. zulässt. Hierbei handelt es sich allerdings um eine Ausnahmeregelung, die rechtliche Fragen aufwirft. Es ist daher erforderlich, für die dauerhafte Etablierung der neuen Form der Versteigerung rechtsklare Regelungen zu schaffen.

Die Entwurfsregelung geht von einer Internetseite eines Trägers der öffentlichen Verwaltung aus. Damit trägt sie dem hoheitlichen Charakter des Vollstreckungsverfahrens Rechnung und vermeidet die auf der Plattform einer gewerblichen Anbieterin oder eines gewerblichen Anbieters entstehenden umsatzsteuerrechtlichen Probleme.

Für eine Versteigerung kommt somit z.B. die „Zoll-Auktion“ in Frage, die seit 2002 vom Bundesministerium für Finanzen betrieben wird. Da der Zuschlag an die Meistbietenden nicht nach dreimaligem Aufruf unmittelbar erteilt werden kann (§ 817 Abs. 1 ZPO), gilt er gegenüber derjenigen oder demjenigen als erteilt, die oder der am Ende der Versteigerung das Höchstgebot abgegeben hat. An der Auktion kann nur teilnehmen, wer sich zuvor registrieren lässt; damit steht die Identität der oder des Betreffenden zweifelsfrei fest. Die nach § 294 in Verbindung mit § 817 Abs. 2 ZPO bestehende Barzahlungspflicht muss durch die Möglichkeit der Überweisung ersetzt werden, um das Versteigerungsverfahren praktikabel zu gestalten. Auch ist die Anwendung des § 272 auszuschließen, nach dem nur besonders bestellte Bedienstete die Aufgaben der Vollstreckungsbeamtin oder des Vollstreckungsbeamten übernehmen können. Die Internetversteigerung kann so auch von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern des Innendienstes betrieben werden und ermöglicht einen flexibleren Personaleinsatz. Der Anwendungsausschluss des § 293 Abs. 2 (öffentliche Bekanntgabe des Versteigerungstermins, Anwesenheit von Gemeindebediensteten) ergibt sich aus dem geänderten Verfahren. Weiterhin Anwendung findet § 294 in Verbindung mit § 817 Abs. 3, § 817 a und § 818 ZPO (Ablieferung an die oder den Meistbietenden, Mindestgebot, Einstellung nach Erreichen der Schuldhöhe).

Zu Nummer 15 (§ 305)

Durch die Ergänzung des § 305 wird die sog. Vorauspfändung oder auch Dauerpfändung eingeführt. Mit ihr soll vermieden werden, dass bei von der Vollstreckungsschuldnerin oder vom Vollstreckungsschuldner zu erbringenden wiederkehrenden Leistungen zu jedem Fälligkeitstermin erneut eine Pfändung ihrer oder seiner Forderungen (z.B. Gehalt) durchgeführt werden muss. Im Wege der Dauerpfändung kann für die in der Zukunft fällig werdenden Leistungen die Pfändung im Voraus ausgesprochen werden, allerdings wirkt diese Pfändung erst in dem Zeitpunkt, in dem die Beträge tatsächlich fällig werden.

Eine Dauerpfändung nach der ZPO wegen wiederkehrender Gläubigerforderungen wird als zulässig betrachtet (Zöller, ZPO, § 850 d Rdn. 27). Auch der BGH hat im Zusammenhang mit der Zwangsvollstreckung von Unterhaltsleistungen festgestellt, dass die Pfändung bestehender und künftiger Kontoguthaben wegen künftig fällig

werdender Unterhaltsleistungen unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts der Fälligkeit nach geltendem Recht zulässig ist (NJW 2004, 369). Das Landgericht Flensburg fordert nur, dass bei Erlass des Pfändungsbeschlusses wenigstens ein Teil der Vollstreckungsforderung bereits fällig ist (FamRZ 2004, 1224).

Die Dauerpfändung ist bereits in einer Reihe anderer Länder in die öffentlich-rechtliche Vollstreckung eingeführt worden.

Zu Nummer 16 (§ 310)

§ 310 regelt Pfändungsbeschränkungen und -verbote. Er tut dies durch die Verweisung auf die §§ 850 bis 852 ZPO. So erklärt § 850 c ZPO Arbeitseinkommen in bestimmten Grenzen für unpfändbar. Demgegenüber hebt § 850 f ZPO in Absatz 2 diese Unpfändbarkeitsgrenze wieder auf, wenn der Pfändung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung zugrunde liegt. Zu belassen ist den Betroffenen nur so viel, wie sie für ihren notwendigen Unterhalt und ihre Unterhaltsverpflichtungen benötigen. Dies aufgreifend will die Änderung der Bestimmung die zuvor genannte Pfändungsbegrenzung für öffentlich-rechtliche Forderungen aus der Festsetzung von Zwangs-, Bußgeld- und Ordnungsgeldern aufheben, da hier ebenfalls vorwerfbare Handlungen zugrunde liegen. Zusätzlich soll der Fall erfasst werden, in dem Vollstreckungsschuldnerinnen oder Vollstreckungsschuldner, die zur Vermeidung von Obdachlosigkeit in von der Gemeinde angemieteten Wohnraum eingewiesen worden sind, die im Gegenzug fällige Nutzungsentschädigung an die Gemeinde nicht zahlen. Zu begründen ist dies mit dem Hinweis darauf, dass der von der Pfändung freigestellte Betrag nach § 850 c ZPO rechnerisch auch einen Anteil für die Kosten der Unterbringung enthält. Wird dieser nicht entrichtet, kann er zur Pfändung freigegeben werden. Das der Vollstreckungsschuldnerin oder dem Vollstreckungsschuldner zu belassende Existenzminimum (notwendiger eigener Unterhalt und sonstige gesetzliche Unterhaltspflichten) wird in jedem Fall von der Pfändung ausgenommen.

Nordrhein-Westfalen hat eine entsprechende Regelung bereits umgesetzt.

Zu Nummer 17 (§ 315)

Buchstabe a

Bislang wurde auf § 921 Abs. 1 ZPO (Möglichkeit, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden) verwiesen. Diese Bestimmung ist durch Artikel 2 Nr. 101 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1887) gestrichen worden; an ihre Stelle trat § 128 Abs. 4 ZPO, auf den nunmehr verwiesen wird.

Buchstabe b

Nach § 315 kann das Amtsgericht zur Sicherung der Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen auf Antrag Arrest in das Vermögen der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners anordnen, wenn andernfalls die Erzwingung der Leistung vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Bei dem (dinglichen) Arrest handelt es sich demnach um eine Maßnahme zur Sicherung anstehender Vollstreckungen.

Die Änderung stellt es in das Ermessen der Vollstreckungsbehörde, die Arrestanordnung anstelle des Amtsgerichtes selbst zu erlassen. Erwartet wird dadurch ein flexibleres und zügigeres Verfahren. Bedenken gegen eine solche Zuständigkeitsänderung bestehen nicht. Die Arrestanordnung ist nicht zwingend ein Gegenstand der Recht sprechenden Gewalt (Tipke/Kruse, § 324 AO unter Hinweis auf FG Berlin EFG 68, 426). Es liegt damit kein Verstoß gegen Artikel 92 GG vor, der die Rechtsprechung den Gerichten vorbehält. Die das Leistungsgebot anordnende Behörde kann somit auch die Arrestanordnung treffen. Die Arrestanordnung ist im Falle behördlichen Handelns ein Verwaltungsakt, gegen den die üblichen Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

Satz 2 regelt das Zustellungserfordernis; Satz 3 übernimmt die Regelung des § 929 Abs. 2 ZPO.

Entsprechende Zuständigkeitsregelungen bestehen in einer Vielzahl anderer Länder.

Buchstabe c

Die Ursprungsfassung des Gesetzes verwies in Absatz 2 auf die §§ 930 bis 932 und 934 ZPO. Bei der im Jahre 1979 erfolgten Bekanntmachung der geltenden Fassung des Gesetzes ist die Angabe „bis 932“ versehentlich nicht übernommen worden. Dies

wird mit der Gesetzesänderung korrigiert. Die damit wieder in Bezug genommenen Bestimmungen der ZPO regeln die Vollziehung des dinglichen Arrestes bei eingetragenen Schiffen oder Schiffsbauwerken sowie die Arresthypothek (Sicherungshypothek).

Artikel 2 (Änderung des Landesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 24 Landesmeldegesetz)

Die mit der Novellierung des Landesmeldegesetzes im Juni 2004 eingefügte Regelung zur Identifizierung von Einzelpersonen vor einem Datenabruf durch die Polizei hat sich für den polizeilichen Aufgabenvollzug als vermeidbare Erschwernis erwiesen. Im Einzelfall ist es für die Ermittlungsarbeit unabdingbar, dass die Polizei auch dann die Daten nach Absatz 4 erhält, wenn vorher keine Identifizierung stattgefunden hat. Der Datenabruf hat im Übrigen unter den gleichen Voraussetzungen zu erfolgen, wie sie für die Listenauskunft nach Absatz 1 Satz 5 gelten. Durch das jederzeit auch richterlich nachprüfbare Tatbestandsmerkmal „erforderlich“ wird deutlich herausgestellt, dass es sich hierbei um keine Standardmaßnahme handelt, sondern die Verhältnismäßigkeit im Einzelfall besonders zu prüfen ist.

Zu Nummer 2 (§ 27 Landesmeldegesetz)

Das Landesmeldegesetz wird dem neuen Personenstandsgesetz angepasst. Dabei wird dem Wegfall des Familienbuchs Rechnung getragen.

Artikel 3 (Änderung des Landesstatistikgesetzes)

Zu Nummer 1 (§§ 6 und 7 Landesstatistikgesetz)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung: Anlässlich der Errichtung des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein wurde auch das Landesstatistikgesetz geändert (Gesetz vom 13. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S.

551). Dort erhielt § 4 des Landesstatistikgesetzes eine neue Fassung, weil erstens der Absatz 1, der die Errichtung des Statistischen Landesamtes Schleswig-Holstein als Landesoberbehörde regelt, gänzlich entfallen konnte und zweitens der bisherige Absatz 2 sprachlich angepasst werden musste. Darüber hinaus blieb Absatz 2 unverändert und wurde alleiniger Absatz des § 4. Damals wurde allerdings versäumt, die Verweise in §§ 6 und 7, die auf § 4 Abs. 2 Satz 1 Bezug nahmen, an den neu gefassten § 4 anzupassen. Dies wird hiermit nachgeholt.

Zu Nummer 2 (§ 19 Landesstatistikgesetz)

Redaktionelle Anpassung.

Artikel 4

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.